



5.



EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

Va. 5.

~~Ha. 30~~

Seiner Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/ 2c.

FRIEDERICHS DES
Dritten /

Erneuerte und revidirte

INTERIMS.

ORDONNANZ,

Auch

Singquartierungsb=
REGLLEMENT,

Wornach höchstgedachte Sei-
ne Churfürstl. Durchl. Dero Militz
von Dato an/biß zu anderweiter Verordnung/
nunmehr wollen verpflegen lassen / auch
wie si. h. dabey ein ieder in Quartie-
ren verhalten soll.

In Halberstadt gedruckt
bey J. E. Hynisch / Churf. Br. Buchdrucker
Anno 1699.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE.



Sinnach Seine
Churfürstl. Durchs
lauchtigkeit zu Bran
denburg/ etc. Unser
gnädigster Herr/war
genommen / was gestalt in denen nechst
verwichenen Jahren / da Dero Troup
pen währenden Krieges in unterschied
liche fremde Länder zum Theil einquar
tieret / es auch in solcher Zeit ratio
ne der Verpflegung / der Servicen, und
was dem anhängt/ zum Theil ander/ als
bey Friedenszeiten gehalten werden
müssen / die vordem in Dero Landen pu
blicirte Ordonnantzien aus der Observantz
gekommen / und in vielen Stücken bey
gegenwärtiger Einquartierung / so wohl
von Seiten des Landes / als auch von der
Militz / allbereit überschritten worden;
So haben Dieselbe aus Landesväterli
cher

cher Vorsorge / damit so viel bessere Ord-
nung beybehalten werde / und so wol Dero
getreue Unterthanen / als auch Dero auff
die Seine behaltene Militz / so viel besser
conserviret werden mögen / der Noth-
wendigkeit zu seyn erachtet / die vormahli-
ge Ordonnanzen abermahlen genau re-
vidiren / und dieselbe so viel deutlicher und
vollkommener abfassen zu lassen / damit
so wohl die Militz / als auch die Commissa-
rien und Magisträte / nicht weniger die
beqvartirte Bürger und Unterthanen sich
daraus bescheiden / und so viel weniger
Ursach haben mögen / sich mit der Unwis-
senheit / wie Seine Churfürstl. Durchl. in
ein und dem andern es gehalten wissen
wollen / zu entschuldigen. Zu welchem
Ende dann

I.

Dieselbe mittelst einer hinten angefüg-
ten Tabelle specificie eintragen lassen / auf
was vor einen Fuß die Verpflegung so
wol / als auch die Servis-Stücke gesetzet /
nicht minder wie hoch die Quartier-Gel-
der auff jede Charge angeleget worden / da-
mit ein jeder daraus satzame Information
nehmen könne.

II.

5.

II.

Wollen Seine Churfürstl. Durchl. und verordnen hiemit gnädigst / daß die Cavallerie auf dem Lande / die Infanterie aber in den Städten einquartieret bleiben soll.

III.

Die Ober-Officierer haben das Quartier entweder in naturâ zu geniessen / so gut / als die Gelegenheit es leidet / und selbiges angewiesen werden kan / welches dann bestehet / in Logiment und Stallung / Gestalt sie sonst ein mehreres / nemlich / Betten / Holz / Licht und dergleichen / unentgeltlich nicht zu fodern / sondern verlied zu nehmen haben / wann und was ihnen der Birth darunter reichen kan / und dargeben wird : Solte aber ein und anderer Ort lieber Geld als Quartier in naturâ geben wollen / wie dann denen Bequartierten hierunter die Option vorbehalten bleibt ; So ist hinten in der Tabelle angezeigt / wie viel einem jeden Officierer nach seiner Charge dafür Monatlich entrichtet werden muß / welches keinesweges zu überschreiten ist. Es soll auch

A 3.

kein

kein Contract, der dieses nicht zum Fundament hat / und worinn diese Ordonnantz überstiegen wäre / gültig seyn / Er sey auch gemacht / von wem / mit wem / oder wo er wolle; Wann aber solch Geld gegeben wird / muß sich der Officier selbst irgend wo einmieten / und hat weder vor sich / noch vor seine Diener oder Pferde nicht das geringste weiter unentgeltlich zu fordern oder zu genießen / auch seine Knechte unter dem Nahmen der Soldaten / und daß Sie der Compagnie geschworen / nicht mit einquartieren zu lassen. Jedoch müssen die Magistrate dahin sehen / daß gleichwohl die Officierer und Soldaten vor das Quartier Geld / welches ihnen nach der Ordonnantz gegeben wird / auch unterkommen können / und sie nicht zur Ungebühr darunter übersehet werden.

IV.

Darff einem Officier / ob er gleich mehr als eine Charge hat / dennoch nicht mehr / als von einer / und zwar von der Höchsten Charge, das Quartier Geld gegeben werden / und wann er solches bey dem Stab genießet / kan er dasselbe nicht nochmahlen
bey

bey der Compagnie, etwann als Rittmeister / Capitain / oder wie es sonst Rahmen hat / prætendiren. Wann er verreiset / muß ihm sein Quartier offen bleiben / und kan er / wegen seiner Abwesenheit / kein Geld begehren / jedoch stehet seinem Wirte frey / ob er sich / wie obgedacht / mit ihm vergleichen / und an statt des Quartiers in naturâ, ihm ein Gewisses an Gelde geben wolle / jedoch dergestalt / daß / wann ein Officier über Monats-Zeit in seinen Privat-Angelegenheiten / entweder auf seinen Gütern / oder anderwärts sich auffhält / er davor kein Geld zu prætendiren habe / jedoch muß ihm so viel Platz gelassen werden / daß seine zurückbleibende Equippage darinnen verwahrlich behalten werden kan / wenn Er aber das Quartier-Geld geneußt / und selbst sein Quartier gemiethet hat / solches auch / wann er verreiset / ihm offen gelassen werden muß / ist Er dafür Zeit der Abwesenheit zu bezahlen schuldig.

V.

Indem auch angemerket worden / daß von einigen Officirern zu weilen gar zu viel Gemächlichkeit / wann man einige

Quartiere in naturâ anweisen wollen/gefordert / oder wann dieselbe bezogen / allerhand Tumult und Unruhe vorsehlich angestiftet wird / umb nur die Wirth zu bewegen / lieber Geld als Quartier zu geben / oder auch wohl auf mehr Pferde Stallung begehret wird / als die Officier haben sollen / und dannenhero die Wirth mit ihrem Vieh in blossen stehen müssen / damit nirgends hin wissen / und also so wohl in ihrer Nahrung gehindert / als auch gar ruiniret werden ; So wird hie mit verordnet / daß bey Friedenszeiten auff's höchste:

| | |
|---|-------------|
| 1. Obersten / er sey zu Pferde / von Drago- | 12. Pferde. |
| nern oder zu Fuß auff | |
| 1. Obrist Lieutenant - - - | 8. |
| 1. Obrist-Bachmeister - - - | 6. |
| 1. Rittmeister oder Capitain | 6. |
| 1. Lieutenant - - - | 4. |
| 1. Cornet - - - | 3. |

Denen Unter-Officieren aber durchgehends nur auf so viel Pferde / als einem jeden Rauchfutter verordnet ist / nöthige Stallung gegeben werden darff / Seine Churfürstl. Durchl. haben hierunter zwar

zu

zu Dero Officierern das gnädigste Ver-
trauen / daß sie behörige Consideration
dieserhalb nehmen / und zu dergleichen
Klagten nicht Anlaß geben werden / sollte
aber ein oder der andere hierunter zu weit
gehen / welches bey einkommenden Klag-
ten / und darauf anzustellender Untersu-
chung sich leicht finden dörrfte / so soll es
ernstlich gehandelt werden.

VI.

Da auch weiter die Erfahrung gege-
ben / daß öftters von denen auff dem Lan-
de stehenden Officierern an 2. bis 3. Fle-
cken oder Deter die Quartiere angewie-
sen worden / solches folgender gestalt von
einigen zum höchst unverantwortlichen
Mißbrauch gezogen wird / daß an einem
Orte dem Wirthe so viel Molestien zuge-
füget werden / daß sich dieser / und auch
wohl der zweyte zum völligen Quartier-
Gelde verstehen muß / und man alsdann
am dritten Orte endlich das Quartier
wirklich beziehet / und also solches dreyfach
geneuset: So wollen Seine Churfürstl.
Durchl. dieses keinesweges gestattet / son-
dern vielmehr dahin gerichtet wissen / wann
A 5 wegen

wegen der Proportion ein Officier auf unterschiedliche Orter angewiesen werden muß/ daß so dann der Commissarius des Orths/ einen Orth/ den er am beqvemsten finden wird / von solchen zum wirklichen Quartier erwehle / die andere 2. oder 3. Orther aber müssen ihren Beytrag an Gelde thun / und dadurch dem jenigen Wirth/der die Molestie hat / Satisfaction geben/welches aber der Commissarius völlig zu reguliren/ und auf festen Fuß zu setzen/ daß keine Differenz daraus entstehe. Wobey auch dahin zu sehen ist / daß bey der Cavallerie die Officierer von den Compagnien nicht zu nahe beyeinander geleyget/ sondern bey einer jeden Compagnie also vertheilet werden/daß ein jeder seinen gewissen District oder Berit habe/ um desto besser bey der Hand zu seyn/ damit die Klagen von ihm verhütet/ und so viel besser Disciplin gehalten werden könne. So ist auch nicht nöthig/ daß ein solcher Officier 6. bis 7. Reuter stets bey sich habe/ als wodurch der Flecken oder Ort / wo der Officier stehet / vor andern Quartieren zur Ungebühr beschweret / indessen doch/

aus

aus
Zu
wir
er e
sich
kon
Wo
ode
daß
we
nöt
bey
Or
nen
nor
als
an
wa
dar
des
so
tier
ter
dop
St
nic

aus dem wircklichen Quartier, wieder den
 Inhalt der Ordonnantz / Geld gezogen
 wird / sondern es soll ein Officier / wann
 er einen oder höchstens zwey Gemeine bey
 sich hat / mehrere nicht in sein Quartier
 kommen / und daselbst sich aufhalten lassen /
 Wann sichs aber zuträgt / daß ein March /
 oder sonst einige Veränderung vorstehet /
 daß die Regimente Marchfertig gehalten
 werden müssen / und also die Officirer ge-
 nöthiget sind / mehrere Leute / als ordinair
 bey sich zu haben / umh die einlauffende
 Ordres alsofort schleunig abschicken zu kön-
 nen / so kann es so dann so genau nicht ge-
 nommen / sondern wol mehrern Leuten /
 als sonst die Repartition mit sich bringet /
 an den Orten / wo ein Officier stehet / et-
 wann das Quartier gegönnet werden / wie
 dann solchenfalls die Commissarii auch auf
 des Commendirenden Officiers Ansuchen /
 so wol in. als ausserhalb der Stand-Quar-
 tiere in gerader Linie ein und andere Per-
 ter anzuweisen / woselbst einfache oder
 doppelte Posten zu verlegen / damit der
 Stab mit denen Companien Commu-
 nicationspflegen / und der commendirende
 Offi.

Officier / so wohl Tags als Nachts / in
 benöthigter Eyl / die erfordernde Ordres ab-
 schicken könne / welche Leute dann ebenfalls
 also wie die / welche auff Ordonnantz ste-
 hen / zu verpflegen seyn.

VII.

Die Gemeine Reuter / Dragoner / und
 Mousquetierer / haben das Quartier in
 naturâ zu genießen / welches bestehet in Ob-
 dach / Betten / Feuer und Licht / woben
 annoch die erste / als Reuter und Drago-
 ner auf ihr Pferd Stallung haben müs-
 sen / und sind die Unter-Officierer in obi-
 gen Stücken denen Gemeinen gleich zu
 tractiren. Es müssen aber dieselbe / so
 wohl Unter-Officierer / welche desfalls
 nichts besonders zu prætendiren haben / als
 auch die Gemeine / sich begnügen lassen / so
 gut als der Wirth das Lager / oder Bett-
 werck anschaffen / auch die Stallung ge-
 ben kan / und deswegen nicht etwas beson-
 ders fordern / sondern allewege mit dem
 Wirth / so wie es derselbe hat und täglich
 gebrauchet / verlieb nehmen / und über die-
 ses nicht das geringste mehr prætendiren,
 wie dann der Soldat auch wieder des
 Wirths

Wirths Willen / sich in dessen Stube nicht einlogiren / und darin sein Lager oder die Streu machen / sondern sich mit der Lagerstatt / so ihm vom Wirth angewiesen wird / begnügen lassen muß / jedoch muß der Wirth auch solchen Ort anweisen / und das Lager also bereiten / daß der Soldat nöthige Bequemlichkeit hat / und sich insonderheit im Winter vor der Kälte bergen könne / auch eben nicht nöthig habe / seine Mündierung zur Bedeckung zugebrauchen / und dieselbe vor der Zeit dadurch zu ruiniren / jedoch muß der Soldat wieder Gebühr hierunter nichts fordern / noch sich unvergnügt bezeigen / allermaßen die commendirende Officierer / wann es bey ihnen angegeben wird / sie aber hierunter conniviren / und solches ihren Leuten nicht untersagen / noch sie ab straffen würden / auf einkommenden Klagen / davor angesehen werden sollen.

VIII.

Die Speisung ist kein Wirth weder dem Officier noch gemeinen Soldaten oder der Officierer Knechten zu geben schuldig / es wäre dann / daß der Soldate dem
 Wirth

Wirth an die Hand ginge / und ihm mit Arbeit die Kost abverdiente / auſſer dem aber muß der Soldate ſich nicht gelüſten laſſen / mit dem Wirth oder ſeinen Haus-Gesinde zu ſpeiſen / noch das geringſte / unter was Prætext es ſey / zu fodern / was aber der Wirth aus guten Willen thun will / iſt dem Soldaten zu gönnen.

IX.

Die Reuter und Dragoner haben / laut der Verpflegungs-Tabelle / die Servis-Stücke / als Sauer und Süß / nicht zuge- niessen / der Infanterie aber ſollen ſolche / entweder ex Caſſa gezahlet / oder in denen Quartiren angewieſen werden / weſhalb ſolches in denen Special-Verordnungen / wann ein oder andere Einquartierung veranlaſſet wird / wie es zu halten / ob die Servicen gegeben werden ſollen oder nicht / denen Steur-Directoriiis und Commiſſarien beſonders bekant gemachet werden ſoll. Es hat ſonſt

X.

So wenig ein Officier als Gemeiner / auſſer vorher ſpecificirten Quartiren und Servis-Stücken / weder an Gelde / noch an Spei-

Speisung von den Wirthen / an statt oder
 unter den Rahmen der Servicen , nicht
 das geringste vor sich zu prætendiren, da-
 her sich einjeder darnach gehorsamst zu
 achten wissen wird: Solte aber ein oder
 ander Wirth / seiner Bequemlichkeit hal-
 ber / dem Soldaten für die nachgesetzte
 Servis-Stücke / als Obdach / Lager / Feuer
 und Licht / oder auch vor Sauer und Süß /
 wann es verordnet ist / daß sie es aus / oder
 in ihren Quartieren haben sollen / lieber
 Geld geben wollen / stehet ihm solches zwar
 frey / und soll er hierunter die Wahl ha-
 ben / gleichwohl aber auch nicht mehr / als
 was hinten in der Verpflegungs Ordon-
 nantz einem Reuter / Dragoner und
 Mousquetier angesetzt und zugeeignet
 ist / zu zahlen gehalten seyn / wohingegen
 alsdann ein Soldat schuldig ist / sich an-
 derswo ein zumiethen / und alle solche vor-
 benante Stück ihm selbst zu schaffen: Fals
 aber ein oder anderer / entweder durch un-
 gleiche Vorstellung oder Bedrängung / von
 seinem Wirth an statt der Servicen die
 Speisung erlangen sollte / wie dann / daß
 solches vordem geschehen / angemerket
 wor

worden; So haben Magistrate und Obrigkeit jedes Orts erstlich bey dem Officier/ daß er dieses abstelle/ anzuhalten/ dafern aber derselbe nicht alsofort Remedierung thäte/ bey dem in jeglicher Provinz verordneten Commissariat-oder Steuer-Directorio es anzugeben/ damit also dann die zur Ungebühr genossene Speisung/ oder was der Soldat auff solche Art wieder diese Ordonnantz genossen / an der Verpflegung oder Assignation gekürzet werden könne.

XI.

Wann die Einquartierung in einem Creyse oder in einer Stadt reguliret werden soll/ so ist der commendirende Officier vom Regiment oder von der Compagnie schuldig/ unter seiner eigenhändigen Unterschrift/ die Rolle von seiner Compagnie/ nach dem Fuß/ wie dieselbe effective ist/ etliche Tage vorher / ehe die Quartiere bezogen werden / an den Creysß-Krieges- oder Steuer-Commissarium, oder wenn in denen Städten von den Commissariis die Billettierung auffgetragen ist/ auszuantworten/ wobey er etwann anzeigen könnte/
wann

wann er ein oder andern Soldaten/ der
 mehr Obsicht als andere erfoderte / in
 der Nähe seines Quartiers wolte logiret
 haben. Wie und welchergestalt nun dar-
 auf die Einquartierung von den Commis-
 sarien/oder in deren Abwesenheit von dem
 Magistrate und Accis-Einnehmer jedes
 Orts specialiter und pflichtmäßig ein-
 mahl ein gerichtet wird / und die Büllette
 darüber ausgetheilet werden/ welche ein-
 jeder auf dem Raht-Hause / oder wo die
 Einquartierung gemacher wird/ abzuho-
 len schuldig ist ; Also muß es so dann
 auch allerdings verbleiben / und so wenig
 vom Obersten selber/ als noch weniger von
 den commendirenden Officirern / es sey
 vom Churfürstl. Hause / oder anderen
 Troupen / noch von dem Commisario
 selbst/ ohne des commendirenden Officiers
 Vorwissen / als welcher jedesmahl genau
 wissen muß / wo die Leute stehen / und
 weswegen die Commissarien und Officier-
 rer in dergleichen Fällen allemahl mit-
 einander communiciren, die allergering-
 ste Veränderung vorgenommen werden /
 massen zwar den Officirern frey stet etj
 B ihre

ihre Compagnien und Mannschafft zu-
 verlegen / an welche assignirte Orter sie
 wollen / oder wie das Loß unter die Com-
 pagnien gefallen / keines wegés aber zu
 ordiniren, wie viel Personen ein und an-
 der Wirth haben / oder bey wem dieser
 oder jener stehen und einquartiret seyn
 soll / Gestalt die Erfahrung gegeben / daß
 öftters dadurch gesucht wird / ein und
 andern Wirth zu Erlegung das Quar-
 tier-Geldes zu bewegen / wenn ihme die
 ruchloseten oder beweibten Reuter ein-
 quartiret werden. Die Commisarien
 haben alsdann solche Listen beizulegen /
 zu weilen auch / wenigstens alle drey Mo-
 nathe / die Quartiere zu visitiren, ob alles
 verordneter Maassen eingerichtet und
 beobachtet sey / wovon sie folglich an das
 General-Krieges-Commisariat zu be-
 richten.

XII.

Und weiln man auch angemercket /
 daß dieses nicht zu einer geringen Desor-
 dre gereichet / wann die Compagnien ver-
 stärcket / und bald von dieser bald von je-
 ner Compagnie, Leute unter einander an
 einen

einen Orth verleget werden ; So wollen
Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit/
und ist Dero gnädigster Befehl / daß der
Oberste des Regiments dahin sehen soll/
die Compagnien so zu vertheilen/daß ob-
schon zu weilen eine Compagnie an etliche
Ortther logiret, und also nothwendig zer-
trennet werden muß / dennoch so wohl die
gemeine Mannschafft / als die Officierer
nicht vermenget / sondern von einer Com-
pagnie seyn sollen.

XIII.

Derjenige Wirth/welcher entweder ei-
nen Ober. oder Unter-Officierer im Quar-
tier hat / so sich vor Geld bey ihm einge-
miethet / kan deswegen von der Einquar-
tierung der Gemeinen nicht befreyet seyn/
oder übersehen werden / sondern er muß
nichts destoweniger sein Antheil / gleich
seinen Mitt-Bürgern / wegen der Gemei-
nen / entweder wo der Raum übrig/
würcklich tragen / oder die Bezahlung an
Gelde præstiren.

XIV.

Ist und bleibet Seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit gnädigster Wille und
B 2 Befehl

Befehl/was sonst die Einquartierung an
 sich betrifft / daß davon niemand / als der
 regierende Bürgermeister / Stadt-Syndi-
 cus, Richter / Stadt-Schreiber und Ein-
 nehmer / auch welche Churfürstl. Cassen
 und Gelder in Händen haben / gänzlich/
 und zwar so wol von wirklicher Einquar-
 tierung / als auch von Zuschreibung eini-
 ges Quartier-Geldes / befreyet seyn sollen/
 worunter auch mit zu zehlen seyn / die
 Churfürstl. Eximirte / Geistliche / Schul-
 Bediente und derselben Wittwen / wann
 sie alle keine Bürgerliche Nahrung trei-
 ben / nicht weniger die Neu-Anbauende/
 so lange ihre Frey-Jahre wären; Alle
 übrige Einwohner aber werden ohne
 Unterscheid / damit belegt / jedoch also daß
 eine gute Gleichheit darin observiret, und
 keiner vor dem andern über Gebühr be-
 schweret werde / als worauff beydes die
 Commissarii und Magistrate zu sehen/
 und das Einquartirungs-Wesen also/ein-
 zurichten haben / damit in denen Orten/
 wo es die Nothdurfft erfordert / und die
 Gleichheit so eben nicht hat gehalten wer-
 den können / alle Quartal eine Umbwech-
 selung

felung unter dem Wirthen geschehen mö-
 ge/und die vorher bemeldte Eximirte nicht
 mehr als von einem Hause frey gelassen
 werden. Würde aber an ein-oder ande-
 rem Orte die Einquartierung also beschaf-
 fen seyn / daß die Zahl der Soldaten ge-
 ringer/ als der Einwohner währe/ und al-
 so einjeder Wirth ohne das nicht könnte
 oder dürffte belegt werden; So wollen
 Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit/daß
 solchenfalls insonderheit die Magistrats-
 Personen von der wirklichen Bequartie-
 rung verschonet / und in regard ihres tra-
 genden Ambs solcher gestalt übersehen
 werden sollen / daß ihnen nur ein billiges/
 nach Beschaffenheit ihrer habenden Nah-
 rung/ an Gelde zugeschrieben werde/auf-
 ser dem aber / wo es nicht wohl seyn kan/
 muß es bey vorher gehender Verordnung
 verbleiben. Wie aber mehr höchstgedach-
 te Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit
 alle etwann in den Einquartierungs-
 Sachen/ vor dem und bis hieher ergange-
 ne Special-Verordnungen / so etwann ein-
 oder der andere unter der Hand erhalten/
 hiedurch auffgehoben wissen wollen; Al-

so soll insonderheit bey diesem Punct solches beobachtet werden.

XV.

Solten sich unter denen Bequartierten einige finden / die freywillig mehr Soldaten / als ihnen sonst wircklich zugeleget seyn / oder nach Proportion zukommen könnten / vor Geld einnehmen wolten ; So können zwar die Magistrats-Personen und andere / welche von der würcklichen Einquartierung gerne verschonet seyn wollen / wie auch die / welche ihre Wohnungen an die Officierer vermiethet / sich mit denselben also vereinigen / daß sie ihnen dafür Monatlich / so viel in der mit angefügten Verpflegungs Tabelle nachrichtlich angezeigt / gehörige Satisfaction thun. Es muß aber dieses nicht gemißbraucht / und weder mit Zwang / noch sonst unter gewissen Prætext, einem andern hierin etwaz aufgebürdet / vielmehr aber beydes mit Zufriedenheit des Wirths und des Soldaten geschehen und veranlasset / daß das für fallende Geld auch nicht dem Soldaten / sondern dem Wirth / der die Ungelegenheit über sich nimmt / bezahlet werden.

Dafern

Dafern auch einige Soldaten an statt ihrer Quartiere Geld nehmen / sich behelfen / und selber suchen wolten sonsten unter zu kommen / so kan solches / iedoch mit Vorwissen des Magistrats und des commendirenden Officiers, welche dieserhalb mit einander zu communiciren, zugelassen werden / und dieses insonderheit denen vom Magistrat / und welche lieber Geld geben / als würcklich bequartieret seyn wollen / solcher gestalt mit zustatten kommen.

XVI.

Würde der Soldat irgends dem Wirth Ungelegenheit zufügen / bloß darumb / damit er dadurch Anlaß und Gelegenheit bekäme / mit an das Quartier-Geld / welches seinetwegen von einem andern Bürger gezahlet worden / zu participiren; So soll der commendirende Officier solches mit Nachdruck zu ändern suchen / und den Soldaten dahin anweisen / daß er sich in seinen Gränzen halte / und nicht begehre / was ihm nicht gebühret:

XVII.

Die Soldaten-Weiber sollen zwar bey ihren Männern das Quartier und die

Lager Statt zu genießen haben: Es muß aber dabey verhütet werden / daß dieselbe so wenig wegen Licht und Holzes / als noch weniger wegen der Betten/was besonders fordern/ auch dem Wirth / wann sie entweder vor sich oder vor andere waschen/ deswegen keine Ungelegenheit verursacht werde / müssen sie sich zu solchen und dergleichen Behuff / wann sie nehmlich waschen/ oder einige Soldaten speisen/ ihnen selbst Kessel und Holz schaffen müssen: Wann eines solchen Weibes Mann auff eine kurze Zeit außcommandirer wird/ hat Sie das Obdach inzwischen in naturâ zu genießen.

XVIII.

Auff die ienige/ so vom Regiment entweder auff Arbeit/ Execution, oder sonsten commendiret und verlaubet werde/ muß zwar bey Einrichtung der Quartiere mit gesehen werden / damit / wann sich selbe einfinden/ sie wissen mögen / wo Sie ihre Quartier haben und unter kommen können. Es ist aber kein Wirth schuldig / in dessen vor solche Zeit/so wenig an statt des Quartiers / als vor Betten / Licht und Holz/

Holz/ das geringste seinem Einquartier-
 ten zu geben/ müssen auch der Soldat des-
 wegen nichts fordern muß / als worüber
 die commendirende Officierer gleichfalls
 mit Ernst und Nachdruck zuhalten. In-
 deß kan der Wirth desfalls doch nicht frey
 seyn / sondern muß den Servis ad Cassam
 geben. Wann ein gemeiner Reuter/
 Dragoner / Mousquetierer auff Ordon-
 nantz verschicket wird/ hat er an dem Ort/
 wo er hin commendiret wird/die Servicen
 als Quartier / Lager und Stallung in na-
 turâ zu genießten / und ist ihm sein Wirth
 aus seinem ordinairen Stand-Quartiere
 in wâhrender Abwesenheit dafur etwas
 zu geben nicht schuldig: Damit aber der
 Ort / wo das Stabs-Quartier hingeleget
 ist / durch die / von Zeit zu Zeit bey dem
 Stabe sich einfindende comendirte / nicht
 über Gebühr vor andern beschweret / son-
 dern auch hierunter einige billige Gleich-
 heit gehalten werde; So muß bey der er-
 sten Repartition von dem Commissario auf
 die alle 10. oder 15. Tage dahin kommende
 Commendirte, als wann beständig solche
 Anzahl Reuter oder Dragoner daselbst

stunden / reflectiret, und das ordinaire
Stand-Quartier umb so viel geringer
beleget werden / wie dann die Officirer sel-
ber auch keinesweges sich unterstehen sol-
len / vor die vacante, ihre eigene Diener
und Knechte / auch Marquetenders / ent-
weder Quartier, Speisung / oder sonst
Satisfaction zu begehren. Die darwider
handeln / sollen desfalls gebührend be-
straffet werden.

XIX.

Wann einer von der Compagnie stirbt /
oder sonst abgeheth / haben zwar Seine
Churfürstliche Durchläuchtigkeit gnädigst
verordnet / drey Monathe den Platz offen
zuhalten; Es muß aber alsdann vor das
darauß fallende Tractament von dem Of-
ficier / dem die Compagnie zugehöret / wie-
der ein ander tüchtiger Kerl zu erworben /
und umb mehrer Nachricht und Richtig-
keit wissen / in den Quartal-Rollen, wel-
che die Regimenter dem General Kriegs-
Commissariat einzulieffern befehliget seyn
solches allemahl gehörig mit notiret wer-
den. Wegen der Servicen / insonderheit
vor Quartier / Betten / Feuer und Liecht /
muß

muß auf diesen Abwesenden oder Ermangelnden nichts gefordert werden / wie dann die Regimentier durchgehends hiermit nochmahlen befehliget seyn sollen / mit Einsendung solcher Rollen / gleich nach Endigung eines jeden Quartals / unfehlbar richtig einzukommen / und dieselbe nach denen vorgeschriebenen Modellen einzurichten / wobey auch eine besondere Liste von allen Officirern / wie sie bey dem Regiment im Rang folgen / zugleich mit eingeschicket werden muß / widrigenfalls dem Commendanten der Corps, welche diesem nicht nachkommen werden / in dem nächsten Monat / alles Einwendens ungeachtet / zehen Reichsthal. von seinem Tractament würcklich abgezogen / und ad pias Causas verwandt werden sollen.

XX.

Was zu Behuf der Corps de Garden, Stock-Häuser / Estandarten und Baulcken / Wachten bey den Regimentern / wo der Stab stehet / zu Holz / Liecht und dergleichen wird vonnöthen seyn / solches wollen Seine Churfürstl. Durchläucht. umb besserer Richtigkeit willen / bey denen immediat-

mediat-Städten/aus denen Accis/Cassen
 zahlen lassen: bey der Cavallerie aber / so
 auff dem platten Lande und in denen
 Ampts- und Ritter-Städten lieget / soll
 solches aus denen Creiß-Cassen erleget
 werden / welches Commissarii also einzu-
 richten haben. Es ist aber dieses hiebey zu-
 mercken/daß im Sommer auf der Haupt-
 Wache keine Lichte / im Winter aber 4.
 Lichte / jedes zu 3. Pfenn. / auf eine Nad. 2 /
 und zwar vom 1. Octob. bis letzten April,
 als in diesen 7. Winter-Monaten zu ge-
 ben. In den Winter Monaten muß
 auch das benötigte Holz zu den Corps de
 Garden gegeben / in denen 5. Sommer-
 Monaten aber darff kein Holz und Licht
 gegeben werden. Und damit es wegen
 der Corps de Garden so viel weniger
 Weitläufigkeit bedürffe / so sollen dieje-
 nige Delinquentē/welche etwas Criminel-
 les begangen / sofort / wann sie gungtahn
 examiniret worden/in die nächste Gvarni-
 son zur Bewahrung gebracht werden/ ge-
 stalt dann alle Churfürstl. Gouverneurs
 und Commendanten hiermit befehliget
 werden/ dergleichen Leute / auff der Com-
 men-

m
 ge
 re
 tet

ter
 ge
 D
 da
 H
 ce
 ste
 ter
 len
 re
 mi
 B
 Co
 W
 in
 ne
 gn
 gu
 M
 nöf

mendirenden Officirer Ansuchen / unwe-
gerlich anzunehmen / es muß aber von de-
ren Verbrechen alsbald nach Hofe berich-
tet werden / Und wie

XXI.

Seine Churfürstl. Durchlaucht. un-
term dato Königsberg / Den $\frac{4}{13}$. Junii vort-
gen 1698. Jahres gnädigst verordnet:
Daß bey denen Compagnien, keine Estan-
darten und Dragoner-Fähuleins Wacht-
Häuser mehr gut gethan / sondern die ex-
cedierende Reuter un Dragoner, zur näh-
sten Guarnison oder Stadt / worin Infan-
terie stehet / in Arrest gebracht werden sol-
len / woselbst sie auch von dem commendi-
renden Officirer angenommen werden
müssen ; Also behält es auch dabey sein
Bewenden / und haben sich Officirer und
Commissarii hiernach behörig zu achten.
Wobey aber dieses zu notiren, daß nur
in denen Städten / wo eine ganze oder ei-
ne halbe / auch endlich zwey Drittel Compa-
gnie zu Fuße stehet / ein Wacht-haus
gut gethan werden soll / bey weniger
Mannschafft aber ist dergleichen nicht
nöthig.

XXII.

Wegen des HartFutters / so wohl vor
 die Unter-Officirer / als die gemeinen Reu-
 ter- und Dragoner-Pferde) wollen Seine
 ChurFürstliche Durchlaucht. es folgender
 gestalt eingerichtet wissen / und zwar / daß
 die Quartiere auff jedes Pferd monatlich
 3. Scheffel Roggen / un̄ drietehalb Scheffel
 Gerste / oder an statt dessen viertehalb Sfl
 Haber geben und abfolgen lassen sollen /
 welches nach hiesigem Maas zu rechnen /
 und in andern Provincien, wo die Art
 des Masses gegen hiesiges discrepiret, zu
 reguliren ist. Dagegen sollen auff jedes
 Pferd Monatlich zween Rthlr. an Gel-
 de assigniret, und den Quartiren aus de-
 nen Provincial-Cassen / woselbst die Regi-
 menter stehen / entweder baar bezahlet /
 oder einem jeden am Contributions-Con-
 tingent abgeschrieben werden / worüber
 dann die Creiß-Comissarien jedes Orths
 nachdrücklich zu halten / daß die Unter-
 thanen solche zwei Rthlr. richtig erlangen
 mögen; wiedrigen falls bey denen anzu-
 stellenden Untersuchungen / wann des-
 falls einige Klagen vorkommen solten /
 vom

von denselben die Verantwortung gefordert werden soll. Die Unter-Officierer haben jedoch nur auff 1. Pferd das Hart-Futter vor die gesetzte zwey Rthlr. zu genießen/ wann sie mehrere Pferde halten/ müssen dieselbe solches/ nach Marckgängigem Preis bezahlen / oder sich selbst das Futter/ so gut als sie können/ erkauffen.

XXIII.

Wann ein Reuter auff die Staabs-Wache/ oder anderswohin/ auff einen halben oder ganzen Monat commendiret wird/ wohin er im Winter das Hart-Futter/ und im Sommer das Gras in natura nicht mitnehmen/ solches auch an solchem Orth vor Ordonnantz. mäßige Bezahlung nicht haben kan / sondern dasselbe theuer bezahlen muß: So soll ihm aus seinem Quartier auff so viel Tage/ als er auff sothanes Commendo absent seyn muß/ so viel baares Geld mitgegeben werden/ daß er sich im Winter das Ordonnantz-mäßige Hart-Korn/ oder im Sommer die Gräsung daselbst kauffen könne/ und zwar ist der Preis des Korns Marckgängig zu setzen/ wie derselbe in der / dem
Quar.

Quartier am nächsten belegenen Stadt zu der Zeit üblich; Es muß aber dieses keinesweges gemißbraucht / und auf einige Reuter / welche erlaubet seyn / oder sonst auff der Officierer Güter in Arbeit stehen / gefodert werden; Sondern es muß der Reuter unter des bey solcher Compagnie stehenden Ober-Officiers Hand einen Schein bringen / daß er auf die Stabs-Wache / oder sonst in Herren-Diensten / auch wohin und wie lange er auszubleiben commendiret worden / welchen Schein die Obrigkeit oder der Schulze des Dorffs an den Creiß-Commissarium zu lieffern / der dergleichen Zettel wohl benzulegen / sich auch unter der Hand zu erkundigen hat / ob es mißbraucht werde / auf welchen Fall er solches an das General-Krieges-Commissariat zu berichten / und anderweitige Verordnung zu gewarten haben wird.

XXIV.

Wann etwa an ein oder andern Ort / durch Überschwemmung / wie im verwichenen Sommer die Erfahrung es gegeben / oder aus andern Ursachen kein Gras vor.

vorhanden / daß solches dem Reuter oder
 Dragouner in den Sommer-Monathen
 auf sein Pferd in naturâ angewiesen oder
 herbeschaffet werden könnte (woran es
 jedoch fast unindöglich / oder an den allerwe-
 nigsten Orthen so gar ermangeln kan / da
 öfters ein ganzes oder wol 2. Dörffer nur
 mit einem Pferde beleget seyn;) So soll
 solchenfalls ein mehres nicht / als die Helf-
 te des in den Winter-Monathen gesetzten
 Hartkorns / neml. anderthalb Scheffel an
 Roggen / od 1 schffel. drey viert Gerste / oder
 2 schffel und ein fiert Haber gegeben wer-
 den: Wann aber die Militz dieses zu weit
 extendiren / un daher Gelegenheit nehmen
 wolte / den mangel des Grases zur Unzeit
 vorzuschützen / wie dan bekant / daß man
 bald das Gras / bald das Hartkorn selbst /
 ohne gnugsame Ursach / um nur ein mehres
 unter diesem Vorwand von dem Wirth
 zu erpressen / zu tadeln un gering zu ma-
 chen pfleget; So sollen die Commissarii
 solches nicht zugeben / sondern dem com-
 mendifirenden Officirer / daß er dergleichen
 abstelle / erinnern / un wann die Remedi-
 rung daselbst nicht erfolget / es berichten.

Was das Rauchfutter anbelangt/ solches müssen die Quartiere in den 7. Winter-Monaten / als von 1. Novembr. bis letzten Maji bey der Cavallerie, und zwar bey ieder Prim. Plan. auff 15 Unter Officier und 50. gemeine Reuter Pferde / bey den Dragounern aber auf 14. Uuter. Officier und 50. gemeine Pferde / bis zu fernerer Verordnung/ und so lange die Compagnien nicht verstärcket werde/in natura und zwar alle 10. Tage sechsig Pfund Heu/ und 8 Scheune Bund Stroh geben: Bekommt aber der Reuter zugleich auch Hechsel / so hat der Wirth am Stroh / nach Proportion, darvon etwas abzuziehen. Wann ein Reuter oder Dragoner marchiret / oder bey Krieger-Zeiten sein Pferd strapazziret, müssen täglich acht Pfund Heu/ und also achtzig Pfund in zehen Tagen auff ein Pferd / nebst benöthigtem Stroh gereicht werden: In den 5. Sommer-Monathen aber / als vom 1. Junii bis zum letzten Octob. muß auf obbesagte Uuter. Officier und gemeine Pferde vom Lande die Gräsung oder Weide unentgeltlich

lich angewiesen/ oder von demselben davor
monatlich zwölff Groschen an Gelde gege-
ben/ und in den Quartieren dahin gesehen
werden/ daß vor solche 12. Groschen die
Grasung zureichend zu bekommen.

XXVI.

Solten Klagen einkommen/ daß die
Einquartierten sich insolent bezeigten/ un-
von den Wirthen/ ohne die warme Stube
und Liecht/ wie ers selber geneußt/ ein meh-
res foderten/ auch demselben an Futter/ so
er zu seinem eigenen Behuff benöthiget/
ein mehres abpresseten/ oder wol gar heim-
lich von ihren Bodens entwendeten; Sol-
len solche und dergleichen Klagen zu erst
an den comendirenden Officirer gebracht
werden: würde derselbe es aber nicht zu-
reichend remediren; so soll er nicht allein
dafür angesehen/ sondern auch/ was wie-
der Gebühr genossen worden/ ihm selber
an seinem eigenen Tractament abgezogen
und dem Wirthe hinwieder gut gethan
werden/ massen die Commissarien, wann
sie die in ihrer Inspection belegene Städte
oder Dörffer ohne dem bereisen / sich des-
sen alleinal wohl erkundigen / und was an

dergleichen vorgekommenen Klagen von den Officirern nicht zureichend bestraffet und abgethan / solches selbst dem Officier vorhalten / und zulangliche Remedirung suchen sollen / wann aber selbige dennoch nicht erfolget / davon an das General-Kriegs-Commissariat Pflichtmäßig berichten.

Was aber im Sommer die Gräsung angehet / desfalls haben die gemeinen Reuter und Dragoner, wann sie dieselbe angewiesen bekommen / solchen Platz nebst denen Einwohnern des Dorffs / worzu die Commissarien behdrige Ordre zu stellen / abzuhegen / und ihnen darunter allenfalls hülffliche Hand zu leisten / damit die Pferde nicht von solchem Platz kommen / und an den Feld-Früchten oder Wiesen Schaden thun können / als wofür sie zu stehen haben / und müssen sie nicht prætendiren / daß die Bauern ihnen das Gras in die Ställe / oder auff Ordonnantz nachführen sollen. Solten sie aber an statt der Gräsung Geld nehmen / haben sie dahin zu sehen / wo sie entweder Kauffs- oder Miethsweise darzu gelangen / und wie sich ein jeder

der

der/so gut er kan /in Zeiten zureichend ver-
 sehen möge. Es müssen aber so wenig
 diese/ als auch die Officirer/ so wol von der
 Cavallerie als Infanterie, welche ihre Pfer-
 de auf ihre Kosten zu unterhalten haben/
 sich unterstehen noch gelüsten lassen / ihre
 Pferde des Sommers auff der Städte o-
 der Dörffer gemeine Hütungen mitgehen/
 sondern an dem Orth/ wo es ihnen entwe-
 der Kauffs. oder Miethweise freywillig
 überlassen wird/ sich begnügen lassen/ selbe
 Hütung auch selber entweder wohl ver-
 wahren/ oder bewachen lassen / damit
 kein Schade denen Städten oder Unter-
 thanen an ihrem Korn auffm Felde / Wie-
 sen und Gärten zugefüget werde / wie
 dann der commendirende Officirer auff
 einkommende Klagen dafür stehen / und
 ihm so viel/ als der Schade importiret, an
 seinem eigenen Tractament getürket wer-
 den soll.

XXVII.

Wann die Officirer in denen Städten
 vor ihre Pferde die Nothdurfft an Heu
 und Stroh gegen den Winter sich anschaf-
 fen/ so müssen sie umb mehrer Sicherheit

wissen dasselbe nicht auff die Hausböden/
noch weniger nahe bey und umb den
Schornstein legen / sondern ihnen darzu
einen sichern Raum anweisen lassen / wel-
chen der Wirth darzu bequem hält und
übrig hat / wornechst dann.

XXVIII.

Die commendirende Officirer jedes
Orths gnädigst und ernstlich befehliget
werden / zu Verhütung aller daraus ent-
stehenden Gefahr dahin zu sehen / daß den
Soldaten / sonderlich denen Reutern und
Dragounern in ihren Quartieren keines-
weges gestattet / sondern ernstlich verbo-
then werde / zu Abendszeit mit Licht in
Stall zu gehen / darunter sich ein ieder
Wirth selbst mit fürzusehen / und den
Soldaten darzu kein Licht zu geben / noch
ihn mit Heu und Futter des Abends
umbgehen lassen muß. So soll
auch keinem Reuter oder Dragouner
erlaubet seyn / nach Acht Uhr des A-
bends im Krüge zu sitzen / gestalt ihm der
Krüger alsdann weiter kein Bier reichen
muß / worüber die Officirer mit Nach-
druck zu halten.

Die

Die Troupen vom Churfürstl. Hause bekommen ihre besondere Verpflegungs-Gelder/ weshalb sie sich/ so gut sie können/ in den Quartieren selbst unterhalten/ und die benötigte Subsistenz anschaffen müssen/ und ist der Wirth nicht schuldig/ ihnen dieselbe einzuhohlen/ haben also gleichergestalt desfalls unentgeltlich in ihren Quartieren wegen der Speisung nichts zu prä-tendiren. Was aber die Verpflegung ihrer Pferde anbetrifft/ desfalls werden dieselbe im Winter denen Reutern und Dragonern gleich tractiret/ in den Sommer-Monathen aber soll ihnen zur Gräsung das Geld mit angewiesen werden/ damit sie ihnen solche selbst kauffen können.

XXX.

Wann ein Regiment aus seinem eine Zeitlang gehaltenen Stand-Quartieren aufbrechen muß/ daß dasselbe/ es sey auf eine lange oder auf eine ungewisse Zeit/ anderswohin zu gehen/ oder andere Quartiere zu beziehen/ beordert wird/ alsdann muß in Beyseyn einiger vom Regiment dazu benandten Officierer in denen Quar-tieren/

tieren / sowohl wegen der Officirer als
 Reuter / mit denen bequartierten Unter-
 thanen alsofort / und vor dem würclichen
 Aufbruch / vom Commissario Rechnung
 angeleget werden / das formirte Liquidum
 auch / so weit es in der Billigkeit bestehet /
 von dem commendirenden Officirer abge-
 fordert / und den Untertanen so fort ge-
 zahlet werden. Wann aber desfalls nicht
 die Satisfaction in der That geleistet wer-
 den sollte / haben Commissarii die Rechnun-
 gen an das General Kriegs Commissariat,
 nebst ihrem Pflichtmäßigen Bericht un-
 gesäumt einzuschicken / der Commissarius
 hat dem commendirenden Officier / wann
 er solche Rechnung anlegen will / es so fort
 bekand zu machen / und gewisse Tage dazu
 anzusehen. Solte nun der Officier sich
 darzu nicht einlassen / noch jemand beor-
 dern wollen / solcher Liquidation beizu-
 wohnen / so kan der Commissarius dennoch
 damit fortfahren / gestalt alsdann / alles
 Einwendens ungeachtet / das ganze Liqui-
 dum dem Regiment soll decourtiret wer-
 den. Wäre aber der Commissarius säumig /
 daß er vor dem Aufbruch dergleichen Be-
 rech-

rech.

rechnung nicht vornehme/ so soll der com-
 mendirende Officier ihn dessen erinnern/
 und bey ihm anhalten / daß es geschehe.
 Falls es aber dennoch von demselben nicht
 vorgenommen würde / wollen Seine
 Churfürstl Durchlauchtigkeit/wann aus
 den Quartieren Klagen einlauffen / daß
 ein oder der ander noch etwas zu fordern
 und dadurch seine Vergnügung nicht er-
 halten / dergleichen Rechnungen durch ies-
 mand anders auffnehmen/das Liquidum
 von des Commissarii Tractament abzie-
 hen/ und die Quartiere davon befriedigen
 lassen.

XXXI.

Da man auch angemercket/wie so wohl
 einige Officier/als auch Reuter und Dra-
 goner, sich hie und dar der Churfürstlichen
 Unterthanen Pferde / damit auszureiten/
 gebrauchen / ja wohl gar die Bauern zu
 Holz- und Postfuhren / auch zuweilen zu
 Scharwercken zwingen; So wird denen
 Commissarien und anderwärts denen Be-
 ampten mit gegeben / bey Visitirung der
 Quartiere mit darauf zu sehen/daß solches
 nicht nur verhütet / sondern auch / wann

es geschehen/von denen / so sich dessen un-
terstanden/ dem Unterthanen alles / der
Gebühr nach/bezahlet werde/ vorher aber
ist solches dem commendirenden Officirez
zu hinterbringen / welcher bey Vermey-
dung ernstler Bestrafung dahin zu sehen
hat/das dergleichen abgestellet werde.

XXXII.

Als auch öfters Beschwer geführet
worden/das die Officierer an ein und an-
derm Orth sich gelüsten lassen / auf einiger
von Adel und Städte Feldtmarcken / oder
wol gar in dem Churfürstl. Behege zu ja-
gen / zu hezen und zu schiessen/ oder / das
sie in denen Seen/ Ströminen und Teichen
fischen lassen; So wird solches hiermit
ernstlich verbothen / das sich dessen nie-
mand/ ohne der Obrigkeit des Orts beson-
dern Vergünstigung/so weit dieselbe einem
jeden gebühret/unterstehen solle.

XXXIII.

Solte auch geschehen / das in Städten
und aufm Lande von einigen Unter. Offi-
cierern oder Gemeinen / mit Backen/
Schlachten/ Bierschencken / Häckereyen
und Speisung der Soldaten / öffentliche
Mar-

Marqvetenderen getrieben / auch sonst et-
 nige Handwerker / so wohl von denen ge-
 meinen Soldaten / als auch der Officier
 Diener vor sich exerciret würden / als wo-
 durch denen Bürgern und Einwohnern /
 als insonderheit von Schlächtern / Schu-
 stern / Schneidern und dergleichen / in ih-
 rer Nahrung grosser Abbruch geschiehet /
 solche und dergleichen Betrieb aber schlech-
 terdings verbotthen seyn / und also keines-
 weges gedultet werden sollen. So müssen
 ebenmäßig Comissarii darob halten / daß
 dergleichen / unter was für Prætext es im-
 mer seyn oder geschehen möchte / abgestellt
 und unterlassen werden / widrigenfalls /
 und da der commendirende Officier nach
 gescheneher Verwarn- und Erinnerung
 dessen / solche Unordnung nicht remediren
 würde / haben Comissarii solches gebüh-
 rend anzuzeigen / damit es mit mehrern
 Nachdruck und Bestrafung abgeschafft
 werden könne. Jedoch soll denenjenigen /
 so ein Handwerk behörig aelernet haben /
 und in denen Quartieren solches exerciren
 wollen / bey einem gewissen Meister in Ar-
 beit zu stehen unverbotten seyn. Damit
 aber

aber ein Soldat die nöthige Lebens-Mittel vor Geld haben könne ; So haben Commissarii in den Städten eine gewisse Taxe wegen des Biers und Brods von Zeit zu Zeit zu reguliren, und so wohl dieselbe/ als auch die Magistrate fleißig dahin zu sehen/und mit Ernst darüber zu halten/ daß die Bäcker nach dem gesetzten Gewicht backen/und die Brauer zum Ausschneiden völliges und richtiges Maas gebrauchen müssen / wann aber ein oder der andere überwiesen würde / daß er hierunter ungleich gehandelt / muß derselbe exemplarisch bestraffet werden.

XXXIV.

Die commendirende Officierer sollen keines weges gestatten / vielweniger veranlassen / daß einige reisende Leute und Handwercks-Bursche in den Thoren oder anderwärts angehalten / mit Impost belegt / noch sonst in ihrem Vornehmen gehindert werden/damit das Commercium so vielmehr freyen Lauff behalte / jedoch sollen die Soldaten nicht bemächtigt seyn / weder bey Tage noch Nachte die Thore den Kauffleuten oder andern / ohne
des

des Thor-Schreibers Beysehn / und vör-
hergegangene Visitation, das Thor zu öff-
nen.

XXXV-

Weiln auch angemerket worden / daß
vor diesem bey Friedens-Zeiten durch die
Executiones dem Lande viel und grosse
Ungelegenheiten zugewachsen seyn; Als
wollen Seine Churfürstl. Durchl. solche
gänzlich aufgehoben / und hiemit gnädigst
und ernstlich verordnet haben / daß das
Contributions-Contingent eines jeden
Creises oder Stadt der darinn liegenden
Soldatesqve assigniret werden / und diesel-
be hingegen die ihnen angewiesene Posten
ohne Executions-Gebühr einzufordern
schuldig seyn soll / wobei dann die Com-
missarii, Magistrate und Beampte jedes
Orths dahin zu sehen haben / daß das assi-
gnirte Quantum richtig und zu rechter Zeit
erfolge / dafern aber ein oder der ander in
dem schuldigen Beytrag sich säumig er-
weisen sollte / haben die Magistrate oder Ein-
nehmer solchen alsofort anzuzeigen und
anzumelden / damit Derselbe durch zuref-
chende Mittel und militärische Execution
dara

Darzu angehalten werde. Wann aber
 das Contributions-Contingent ein- oder
 andern Orts so hoch ist/ daß es der daselbst
 Einquartierten Militz nicht vöslig ange-
 wiesen werden kan/ sondern etwas / zu
 Bezahlung der Guarnisonen und anderer
 militarischen Ausgaben ad cassam gezogen
 werden muß: So haben die Commissarii,
 Magistrate/Beampte und andere Obrig-
 keiten selbigen Orths / im fall die Gelder
 nicht in Güte heraus zu bringen/ auff der
 General-Kriegs-Cassen / oder der Steuer-
 Bedienten ieder Provintz Ansuchen und
 Zuschreiben/von dem daselbst ein-logirten
 Officirer einen/oder ein paar Mann/ so ih-
 nen abgefölet werden sollen / zu begeh-
 ren/ und dieselbe zu Behreibung solcher
 Gelder zu gebrauchen/ wie dann die Mi-
 litz auch soll schuldig seyn/ auff der Steuer-
 Bedienten Angeben / die Quartal-Gelder
 Aecker- und Viehe-Steuer/ die Kopff-Gel-
 der / der Schul-Collegen Kost-Gelder/
 und die gesetzte Straffen / statt baaren
 Geldes auff ihre Monatliche Assignation
 anzunehmen / und ohne Entgeld einzut-
 reiben/wann aber etwan an einigen Or-
 tern/

tern/wo keine Militzstünde/sich welche säu-
 mig bezeigeten/ die Contribution und der-
 gleichen zu erlegen/ und desfalls die Exe-
 cutores auf etliche Meilen geholet werden
 müssen/ so soll denenselben iedwedem täg-
 lich/von dem Tage an/ da sie an den Orth
 anlangen/und die Execution antreten/ ei-
 nem Reuter oder Dragoner 4. gute Gro-
 schen/und einem Mousqveter zwey Sgr.
 von den Säumnigen gegeben werden.

XXXVI.

Solte an ein- oder anderen Orth Feuer
 entstehen/ (welches der höchste GOTT in
 Gnaden verhüten und abwenden wolle)
 so hat der commendirende Officier dahin
 zu sehen/ und seine Leute dergestalt mit
 Nachdruck zu beordern/ daß ein ieder un-
 ermüdet zum Löschen mit Hand anlegen/
 und das Feuer zu dämpffen fleißig ange-
 trieben werden möge / wie dann Seine
 Churfürstl. Durchl. zu Verhütung und
 Abwendung aller besorglichen FeuersGe-
 fahr/ nicht allein das vorsezliche Schies-
 sen und Plaken hiemit ernstlich verbieten
 lassen/ sondern auch dabey allen commen-
 direnden Officirern jedes Orths gnädigst
 anbe-

anbefehlen / ihren Untergebenen hart ein-
zubinden / und zu untersagen / wann sie ihre
Gewehr probiren wollen / daß solches
auffer den Städten und Dörffern an sta-
chern Orthen / wo keine Stroh-Dächer
sind / noch Feuers-Gefahr zu befürchten/
geschehen soll / wie sie dann auch beym To-
bacc-Trincken / oder sonst überall / mit
Feuer und Licht vorsichtig umgehen müs-
sen / die darwider muthwillig handeln / und
dadurch Unglück anzichten solten / die sollen
an Leib und Leben gestraffet werden.

XXXVII.

Damit nun das Einquartierungs-
Werk / und was Seine Churf. Durchl.
desfalls gnädigst verordnet / in allem ge-
bührend observiret werde; So müssen
die Commissarii in denen ihrer Inspection
anvertrauten Creisen und Städten / nicht
nur bey allen Umb-Quartierungen / son-
dern auch Jährlich wenigstens zweymahl
und zwar zu Ende der Sommer- und
Winter-Monathe / auch so oft es sonst
wegen vorgegangener Excessen die Noth-
durfft erfordert / welches sie jedoch dem
commendirenden Officier zu notificiren
haben!

haben/ visitiren, mit der darin stehenden
 Militz / in Gegenwart der Wirtthe / nach
 Inhalt des 30sten Puncts / Abrechnung
 halten / und wan: sie etwas / so dieser Or-
 donatz nicht gemäß ist / gefunden / oder
 una'dgethan bleiben sollte / dem General-
 Krieges-Commissariat zu auderweitiger
 Verordnung pfl. chtmäßig berichten; so
 halb auch eine Umbquartirung geschehen/
 oder die eigentliche Repartition von denen
 Quartieren gemacht ist / muß davon die
 Liste dergestalt / daß man insonderheit se-
 hen könne / an welche Orther die commen-
 dirende Officirer stehen / von dem Com-
 missariat, Ober-Steur-Directorio, oder
 Commissario jeglicher Provinz verfertt-
 get / und sofort an das General-Krieges-
 Commissariat eingesandt werden.

XXXVIII.

Wan einige Excesse vorkönnen möchten/
 sollen diejenige / welche darunter etwan lei-
 den nū zu klagen befugte Ursach haben / sol-
 ches nicht lange aufschiebē / sondern es sofort
 an den bey ihnen oder den nechst. stehend-
 den commendirenden Officier / Specialiter
 nū umständlich anzeigē / gestalt Se. Churf.
 D Durch.

Durchlauchtigkeit die commendirende
 Officier, als die erste Instanz/keinesweges
 vorbey gegangen wissen wollen / aller-
 massen alle dergleichen Klagen/wann sie
 bey Hofe einlauffen werden/bevor dieselbe
 bey dem commendirenden Officier nicht
 anhängig gemacht seyn / nicht angenom-
 men / sondern zurück gewiesen werden
 sollen. Wann dieser aber kein Gehör ge-
 ben / un̄ dem beleidigten Theile nicht behö-
 rige Satisfaction schaffen sollte / haben die
 Beqvartierte solches an den Comissarium
 des Districts unverzüglich gelangen zu las-
 sen / welcher alsdann sich der Umstände
 wohl zu informiren , und bey dem com-
 mendirenden Officier des Regiments o-
 der der Compagnie die Sache anhängig
 zu machen/das dem Kläger Justitz wieder-
 fahre/ gestalt/ wann bey den Comissarien
 von Seiten der Bürger / oder der Land-
 Leute/die Sache anhängig gemacht wor-
 den/ un̄ sie nicht die Remedirung zuläng-
 lich gesucht/ die Verantwortung auff sie
 fallen soll; Wann aber über Verhoffen
 auch alsdann keine völlige Satisfaction o-
 der Bestrafung von Seiten der Militz er-
 folgen

folgen sollte / hat der Commissarius solches nach Hefe zu berichten / und anderweitige Verordnung zugewarten.

XXXIX.

Es soll ohne des Ober-Officiers Vorwissen keinem Unter-Officier noch Gemeinen etwas geborget werden / so haben sich auch Rauff-Leute und andere / welche an einige Officirer was ausleihen oder borgen wollen / hierunter vorzusehen / daß sie nicht auf künftige Assignationes des Regiments oder der Compagnien Credit geben / wann sie nicht von dem Commendirenden Officirer des Regiments oder Corps zur Gnüge versichert sind / daß daher die Zahlung gewiß erfolgen könne / und nicht bereits anderwärts darauf was angewiesen / gestalt / wann ein Rauffmann / oder wer es sey / hierunter nicht gnugsame Præcaution nehmen sollte / sich sodan nicht an das Regiment halten kan / sondern bloß mit dessen Person und Vermögen zu thun haben wird / dero er geborget. Wie nun solcher gestalt oft Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit vermittelst dieses Reglements Dero gnädigste In-

tention Jederman gnädigst bekante machen lassen : Also wollen Dieselbe auch hierüber von dato an / so wohl von Seiten der Militz / als auch von Seiten des Landes und der Städte / te/steiff und fest gehalten haben / und soll dawider keine Contravention verstatet werden.

Befehlen demnach allen Dero Hohen und Niedrigen Krieger - Officirern und gemeiner Soldatesque , imgleichen allen Dero Regierungen / Commissariaten , Steuer Direktionen / Drosten / Haupt Leuten / Kreis - Krieger - und Steuer Commissariis , Beampten / Magisträten in denen Städten / und sonst Jedermanniglich / sich hiernach unterthänigst zu achten / und dahin zu sehen / damit auff keine Art und Weise wieder diese Ordonnantz / bey Vermeidunge exemplarischer und ernstlicher Straffe / gehandelt werde. Urfundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Eihgenhändiger hohen Subscription und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree / den 1. Januarii, Anno 1699.

Friderich.

(L.S.)

J. A. von Barfuß.

Verpflegungs-
TABELLA.

n
e
3/
de
er
id
er
es
es
en/
co
zu
ne
ey
ter
ter
Eis
zes
der
uß.



Monathliche Verpflegung eines Staabes zu Roß.

| Köpffe/ | | thlr. | gr. |
|---------|--|-------|-----|
| 1. | Obrister | 80 | — |
| 1. | Obrist-Lieutnant | 36 | — |
| 1. | Obrist-Wachtmeister | 28 | — |
| 1. | Regiments-Quartermeister und Adjutant | 18 | — |
| 1. | Prediger | 11 | — |
| 1. | Auditeur und Secretarius | 11 | — |
| 1. | Marcker | 7 | — |
| 1. | Regiments-Geldscheer | 6 | — |
| 1. | Stecken-Knecht | 3 | — |
| <hr/> | | | |
| 9 | | 200 | — |

Eine

Eine Prime Plane zu Ross.

| Köpffe/ | | thlr. | gr. |
|---------|-----------------------|-------|-----|
| 1. | Rittmeister | 50 | — |
| 1. | Lieutenant | 23 | — |
| 1. | Cornet | 18 | — |
| 1. | Wachtmeister | 10 | — |
| 1. | Fourier | 8 | — |
| 3. | Corporals à 7. Rthlr. | 21 | — |
| 1. | Trompeter | 6 | — |
| 1. | Feldscheer | 6 | — |
| 3. | Fahn-Schmidt | 6 | — |
| 1. | Sattler | 6 | — |
| <hr/> | | 154 | — |
| 12 | | | |

1. Gemeiner bekommet Monathlich an
 Tractament 3. Rthlr. —
 Und darzu auff sein Pferd die geordnete
 Sourage.

Über dem wird bey ieder Prim. Plan. zu Pferde
 in den sieben Winter Monathen auff 15. Unters
 Officierer = Pferd à 1. Rthlr. Monathlich zu
 Rauch Futter / und in den 5. Sommer Monathen
 à 12. Gr. zur Gräsung gereicht und gut gethan/
 oder beydes in natura angewiesen.

Ein Dragouner Staab.

| Köpffe/ | | thlr. | gr. |
|---------|--|-------|-----|
| 1. | Obrister | 76 | — |
| 1. | Obrist-Lieutenant | 34 | — |
| 1. | Obrist-Wachtmeister | 25 | — |
| 1. | Regiments-Quartiermeister und Adjutant | 15 | — |
| 1. | Prediger | 10 | — |
| 1. | Auditeur und Secretarius | 10 | — |
| 1. | Regiments-Geldscheer | 5 | — |
| 1. | Regiments-Tambour | 5 | — |
| 1. | Steckenknecht | 3 | — |
| 9 | | 183 | — |

Eine

Eine Prime Plane Dra- gouner.

| Köpffe/ | | thlr. | gr. |
|---------|------------------------|-------|-----|
| 1. | Capitain | 40 | — |
| 1. | Lieutenant | 20 | — |
| 1. | Fahndrich | 15 | — |
| 1. | Wachtmeister | 8 | — |
| 1. | Befrenter: Corporal | 6 | — |
| 1. | Fourier | 5 | — |
| 1. | Capitain des Armes | 5 | — |
| 1. | Feldscheer | 5 | — |
| 2. | Corporals à 5. Rthaler | 10 | — |
| 1. | Fahnschmidt | 5 | — |
| 2. | Fambours à 4. Rthaler. | 8 | — |
| <hr/> | | 127 | — |
| 13 | | | |

1. Gemeiner bekommt Monathlich an
Tractament 20 16
Und darzu auff sein Pferd die geordnete
Fourage.

Über dem wird bey ieder Pr. Pl. Dragouner in den sieben Winter Monathen auf 14. Unter-
Officier: Pferde à 1. Rthlr. Monathlich zu Rauchen
Futter/ und in den 5. Sommer Monathen à 12. Gr.
zur Gräsung gereicht und gut gethan / oder beydes
in natura angewiesen.

D 5

Mo.

Staab zu Fuß bey 2. Bataillons.

Obrister
 Obrist-Lieutenant
 Obrist-Wachtmeister
 Regiments-Quartiermeister und
 Adjutant
 Prediger
 Auditeur und Secretarius
 Regiments-Geldscheer
 Regiments-Lambour
 Geld-Pfeiffer
 Profosß
 Scharff-Richter
 Stecken-Knecht

Monatliche Verpflegung

| Zu der Garde inclusive der Quartier- Gelder. | | | Zu andern Regimen- tern. | | | Zu den Garnisonen inclusive der Quar- tier-Gelder. | | |
|---|------|-----|--------------------------------|------|-----|---|------|-----|
| Köpfe | thlr | Gr. | Köpfe | thlr | Gr. | Köpfe | thlr | Gr. |
| 1 | 83 | — | 1 | 73 | — | 1 | 80 | — |
| 1 | 38 | — | 1 | 30 | — | 1 | 35 | — |
| 1 | 26 | — | 1 | 20 | — | 1 | 24 | — |
| 1 | 17 | — | 1 | 13 | — | 1 | 15 | — |
| 1 | 13 | — | 1 | 10 | — | 1 | 11 | — |
| 1 | 13 | — | 1 | 10 | — | 1 | 11 | — |
| 1 | 7 | — | 1 | 5 | — | 1 | 6 | — |
| 1 | 5 | 6 | — | — | — | 1 | 5 | — |
| — | — | — | 2 | 5 | — | 2 | 6 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 5 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 4 | 12 |
| 1 | 3 | 18 | 1 | 3 | — | 1 | 3 | 12 |
| 9 | 206 | — | 10 | 169 | — | 13 | 206 | — |



Prime Plane zu
Fuß.

Capitain
Lieutenant
Fähnrich
Geldweibel
Sergeanten
Befreyter-Corporal
Fourier
Muster-Schreiber
Capitain des Armes
Geldscheer
Corporals
Lambours
Geld-Pfeiffer

Monatliche Verpflegung

| Bey der Garde inclu- sive der Quartier- Gelder. | | | Bey andern Regt- mentern. | | | Bey denen Garnisonen inclusive der Quar- tier-Gelder. | | |
|--|------|-----|---------------------------------|------|-----|--|------|-----|
| Köpffe | thl. | Gr. | Köpffe | thl. | Gr. | Köpffe | thl. | Gr. |
| 1 | 45 | -- | 1 | 32 | -- | 1 | 36 | -- |
| 1 | 21 | -- | 1 | 15 | -- | 1 | 17 | -- |
| 1 | 16 | 6 | 1 | 12 | -- | 1 | 14 | -- |
| 1 | 8 | 8 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| 2 | 14 | -- | 2 | 10 | -- | 3 | 17 | 12 |
| 1 | 6 | 12 | 1 | 4 | 12 | 1 | 5 | -- |
| 1 | 6 | 12 | 1 | 4 | 12 | 1 | 5 | -- |
| 1 | 6 | 12 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| 1 | 6 | 12 | 1 | 4 | 12 | 1 | 5 | -- |
| 1 | 6 | 12 | 1 | 4 | 12 | 1 | 5 | -- |
| 2 | 11 | -- | 2 | 7 | -- | 3 | 12 | 18 |
| 2 | 6 | 8 | 2 | 5 | -- | 2 | 6 | -- |
| 1 | 3 | 6 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| 10 | 157 | 16 | 13 | 99 | -- | 15 | 123 | 6 |



Quartier = Geld auf einen Stab.

| | zu Pferde / Dragon. | | zu Fuß. | | | |
|---|---------------------|-----|---------|-----|---|----|
| | thlr. | gr. | thlr. | gr. | | |
| 1. Obrister | 10 | - | 9 | - | 7 | - |
| 1. Obrist-Lieutenant | 9 | - | 6 | - | 5 | - |
| 1. Obrist-Wachtmeister | 6 | - | 5 | - | 4 | - |
| 1. Regiments-Quartiermeister und Adjutant | 2 | - | 2 | - | 2 | - |
| 1. Prediger | 2 | - | 1 | 12 | 1 | - |
| 1. Auditeur und Secretar. | 2 | - | 1 | 12 | 1 | - |
| 1. Regiments-/Feldscheer | 1 | - | 1 | - | 1 | - |
| 1. Paucker | 1 | - | - | - | - | - |
| 1. Regiments-Tambour | - | - | 1 | - | - | - |
| 2. Feld-Pfeiffer | - | - | - | - | 1 | - |
| 1. Stecken-Knecht | - | 18 | - | 12 | - | 12 |
| 33 18 27 12 22 12 | | | | | | |

Wann die Officirer von den Stäben und *Prime Planen*, ihre Quartiere / welche ihnen sonder Entgeld gehören / *in natura* nicht genießten / und die Wirthe lieber Geld dafür entrichten wollen / massen Sie hierinnen die *Option* haben / so muß denenselben dafür obstehendes Quartier = Geld gezahlet / jedoch aber auch von denen *Commissarien* und *Magistraten* jedes Orths dahin gesehen werden / daß sie vor solches Geld die Quartiere haben können; Sonst haben die Officirer auffer diesen Quartier-Geldern / oder würcklich genießenden Quartieren / weiter nichts an *Servitien* ohne Entgeld zu *pretendiren*.

Quars

Quartier-Geld

Auff eine Prime Plane.

| | zu Pferde/ Dragon. | | zu Fuß. | | | |
|--|--------------------|-----|---------|-----|---|----|
| | thl. | gr. | thl. | gr. | | |
| 1. Rittm. oder Capitain | 5 | - | 4 | 12 | 4 | - |
| 1. Lieutenant | 2 | - | 2 | - | 2 | - |
| 1. Cornet oder Fendrich | 2 | - | 2 | - | 2 | - |
| 1. Wachtmeister | 2 | - | 2 | - | - | - |
| 2. Sergeanten | - | - | - | - | 1 | 16 |
| 1. Befreyter Corporal | - | - | 2 | - | - | 18 |
| 1. Courier | 2 | - | 2 | - | - | 18 |
| 1. Capitain des Armes | - | - | 1 | - | - | 18 |
| 3. Corporals bey der Cavallerie und 2. bey den Dragon. und Infant. | 6 | - | 3 | 12 | 1 | 12 |
| 1. Trompeter | 2 | - | - | - | - | - |
| 1. Feldscheer | 1 | - | 1 | - | - | 12 |
| 1. Fahn Schmidt | 1 | - | 1 | - | - | - |
| 1. Sattler | 1 | - | - | - | - | - |
| 2. Tambourg | - | - | 2 | - | 1 | - |

| 24 | - | 23 | - - | 14 | 22

Quartier-Gelder der Gemeinen.

| | Reuter/ Dragoner Rußvettlerer: | | | | | |
|------------------|--------------------------------|-----|-----|-------|-----|-----|
| | gr. | sf. | Gr. | Pfen. | Gr. | Pf. |
| Einem Verweibten | 6 | - | 5 | - | 4 | - |
| Einem unbeweibte | 4 | - | 3 | - | 2 | - |

Dieses Quartier-Geld der Gemeinen wird gegeben/wan das Quartier oder Obdach von einem und andern *in natura* nicht genossen wird/un der Wirthschafft mit dem Soldaten/ oder der Soldate mit dem Wirthe hierüber gutlich vereiniget.

Die

Die Servitien der Gemeinen betragen sich/wann selbige zu Gelde
gerechnet werden, Monatlich/ und bestehen eigentlich in folgenden
den Stücken:

Diese Servies-Stücke haben die Gemeinen vor Betten/
in ihren Quartiren entweder in natura Holz/
oder an Geld zu genieffen. Licht

| Ein Reuter. | | Ein Dragonner | | Ein Muskquet: | |
|----------------|-------|------------------|-----|------------------|-----|
| Gr. | Pfen. | Gr. | Pf. | Gr. | Pf. |
| 3 | 3 | 2 | 9 | 2 | 6 |
| 2 | 9 | 2 | 4 | 1 | 9 |
| 2 | 8 | 2 | 3 | 1 | 9 |
| <hr/> | | <hr/> | | <hr/> | |
| 8 | 18 | 7 | 14 | 6 | — |

Item vor Saur und Süß / als:

Diese Servies-Stücke werden der Milik/ Salt/
wann sie in den Städten stehet/ an Gelde an Pfeffer/
gewiesen und gezahlet/wann dieselbe aber auff Ebig.
dem platten Lande einquartiret ist / so cessiren
solche/ und wird alsdaun dafür kein Geld as-
signiret und gut gethan.

| | | | | | |
|-------|---|-------|----|-------|---|
| 1 | 7 | 1 | 4 | 1 | 3 |
| 1 | 7 | 1 | 4 | 1 | 3 |
| 2 | 2 | 2 | -- | 1 | 6 |
| <hr/> | | <hr/> | | <hr/> | |
| 5 | 4 | 4 | 8 | 4 | — |
| <hr/> | | <hr/> | | <hr/> | |
| 14 | — | 12 | -- | 10 | — |

Summa/



Die Schriften der Gemeinen Ketzern etc. Mann Colkino in Wolke

Ms 2957

ULB Halle
006 698 646

3



1077

ME



Seiner Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/ &c.

Friedrichs des
Dritten/

Erneuerte und revidirte

INTERIMS.

ORDONNANZ,

Auch

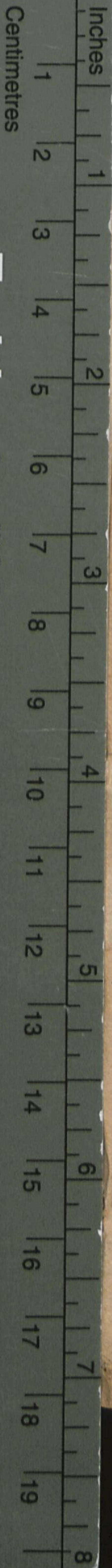
Singpartierung-
REGLEMENT,

Wornach höchstgedachte Sei-
ne Churfürstl. Durchl. Dero Matz
von dato an/bis zu anderweiter Verordnung/
nunmehr wollen verpflegen lassen / auch
wie si. h. dabey ein ieder in Quartie-
ren verhalten soll.

In Halberstadt gedruckt
bey J. E. Hymisch/ Churf. Br. Buchdrucker
Anno 1699.

Farbkarte #13

B.I.G.



Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black